

BUNDESKANZLERAMT : ÖSTERREICH

GZ • BKA-920.757/0025-III/1/2014

ABTEILUNGSMAIL • III1@BKA.GV.AT

BEARBEITER • FRAU MMAG. REGINA WEIDMANN

PERS. E-MAIL • REGINA.WEIDMANN@BKA.GV.AT

TELEFON • +43 1 53115-207133

IHR ZEICHEN • BMF-090100/0001-III/4/2014

E-Recht

Bundesministerium für Finanzen, Abt. II/1
Johannesgasse 5
1010 Wien

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz betreffend die Ermittlung der Umlaufgewichteten Durchschnittsrendite für Bundesanleihen (UDRBG) erlassen und das Nationalbankgesetz 1984 geändert wird; Stellungnahme

Das Bundeskanzleramt – Sektion III nimmt zu dem gegenständlichen Entwurf wie folgt Stellung:

Stellungnahme der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle als Teil der Gesamtbegutachtung der Sektion III im Bundeskanzleramt

Mit dieser Stellungnahme wird dem haushaltsleitenden Organ das Ergebnis der Qualitätssicherung gemäß § 5 Wirkungscontrollingverordnung (BGBI. II 245/2011) mitgeteilt.

Die Qualitätssicherung erfolgt aus methodisch-prozesshafter Sicht und umfasst folgende Prüfungsschwerpunkte:

- Einhaltung der WFA-Grundsatz-Verordnung (BGBI. II 489/2012), insbesondere
- Einhaltung der Qualitätskriterien der Relevanz, inhaltlichen Konsistenz, Verständlichkeit, Nachvollziehbarkeit, Vergleichbarkeit und Überprüfbarkeit insbesondere bei:
- Problembeschreibung, Ziele und Maßnahmen inklusive der verwendeten Indikatoren
- Plausibilität der Angaben zur Wesentlichkeit hinsichtlich der Abschätzung der Auswirkungen innerhalb der Wirkungsdimensionen.

Die Prüfung der Wirkungscontrollingstelle ergibt folgende Empfehlungen:

Problemdefinition:

Im Sinne der Verständlichkeit wird empfohlen, Abkürzungen (wie z.B. „ESZB“ bzw. „NBG“) bei deren erster Verwendung auszuschreiben beziehungsweise zu erläutern.

Zielformulierung:

Ad Ziel 1:

Die Zielbeschreibung sowie die Verwendung der Indikatoren sollen dazu dienen, die vom haushaltsleitenden Organ angestrebten Wirkungen darzulegen und überprüfbar zu machen. Es wird daher im Sinne der Überprüfbarkeit empfohlen zu prüfen, ob das Erreichen der gewünschten Wirkung auch durch eine Kennzahl messbar gemacht werden kann.

Ad Ziel 2:

Die vorliegende Zielformulierung („Schaffung längerer Kontinuität im Bereich der Rechnungsprüfer“) beschreibt in diesem Zusammenhang eher die Maßnahme. Es wird daher empfohlen zu prüfen, ob eine diesbezügliche sprachliche Anpassung (z.B. durch den Entfall des Wortes „Schaffung“ und gleichzeitiges Ersetzen des Wortes „längerer“ durch „Längere“) möglich ist.

Die Wirkungscontrollingverordnung (§ 5 Abs. 4) sieht bei einer gänzlichen und teilweisen Nichtberücksichtigung der Empfehlungen aus der Qualitätssicherung eine **schriftliche Begründung** des haushaltsleitenden Organs gegenüber der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle unter

WFA@bka.gv.at

vor. Bitte übermitteln Sie diese vor Eintritt in das nächste Verfahrensstadium (z.B. Einbringung in den Ministerrat).

Bei Fragen zur Qualitätssicherung wenden Sie sich bitte direkt an die MitarbeiterInnen der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle. Das Sekretariat ist unter der Telefonnummer 01 53 115 207333 erreichbar.

Unter einem ergeht die Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates.

8. Oktober 2014
 Für den Bundeskanzler:
WEIDMANN

Elektronisch gefertigt

Signaturwert	az4ruYPfzKnX142fMtSWjpBzf+ooRQsdoylweBCPtzporF7NUDVBWbr/ACbb8xs+W11univUxTep0wx4VRVYT3tykUdcVnGsxTiWY1uxyqNtxOL/ABydZIM83sqJDpcbkSnVdBpckx1+wsWhFJodkcXEnaB7i8nYw3e7wdZ7WNi3vPvfpS34QsppApHjScdVfmKNKWZhbD5m+jvhFAcfW0i/Lu1btrvZ+Rn+1hbEi30qK1JztqYyP4QTSGVwEyt299Kd4reZeWKKJcnEfjyVmKk9Qchl/1LqA753OlhOeJFxt3Vfsoa6M8RRYvAs8oEbISbyZdqmK5TrN2q5V+R4nQ==				
	Unterzeichner	serialNumber=812559419344,CN=Bundeskanzleramt,C=AT			
	Datum/Zeit-UTC	2014-10-09T09:45:05+02:00			
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT			
	Serien-Nr.	1026761			
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.				
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bka.gv.at/verifizierung				